

II-345 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

X.Gesetzgebungsperiode

2. 6. 1964

116/A.B.A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 116/J

des Bundesministers für Inneres O l a h
auf die Anfrage der Abgeordneten M i t t e r e r und Genossen,
betreffend einen Geheimerlaß des Bundesministeriums für Inneres über
das Verhalten der Sicherheitsbehörden und -organe im Falle eines Streiks.

-.-.-.-

Zur Anfrage der Abgeordneten Mitterer, Gabriele, Minkowitsch und
Genossen, betreffend einen Geheimerlaß des Bundesministeriums für
Inneres über das Verhalten der Sicherheitsbehörden und -organe im Falle
eines Streiks vom 13. Mai 1964, Nr. 116/J, beehre ich mich mitzuteilen:

I.

Ich habe in der 33. Sitzung des Nationalrates, X. Gesetzgebungsperiode,
am 2. Dezember 1963 (siehe Seite 1683 des Stenographischen Protokolls
der 33. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich, X. Gesetzge-
bungsperiode, Montag, 2. Dezember 1963) ausgeführt:

"Es gibt keinen Geheimerlaß, Herr Abgeordneter Hartl, bezüglich des
Verhaltens der Exekutive bei Streiks. Ich habe seinerzeit bei der letzten
Tagung der Behördenleiter meine Meinung ganz klar auseinandergesetzt,
dass bei Streiks und anderen Demonstrationen ganz gleich welcher Bevöl-
kerungsgruppe ein Prinzip gelten muss: absolute Vermeidung der Anwendung
von Schußwaffen, Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen, Aufrecht-
erhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit, Schutz von Eigentum, Schutz
von Menschenleben, aber Anwendung aller anderen Möglichkeiten. Nur
Blut darf nicht fließen; denn dann wäre der innere Friede unseres Landes
wahrscheinlich am Ende. (Abg. Hartl: Was ist aber, wenn das Blut der
Wachebeamten fließt?) Immer so weit, Herr Abgeordneter Hartl, als von
der anderen Seite keine Waffengewalt angewendet wird, immer so weit, als -
ich habe das ausdrücklich gesagt - nicht anderes Leben bedroht wird, selbst-
verständlich.

- 2 -

Ich bin auch dagegen - ich habe das auch sehr deutlich gesagt -, daß Gendarmerie- oder Polizeibeamte sich von irgendwelchen kriminellen Verbrechern, von Besoffenen tottreten oder abstechen lassen. Hier hat der Exekutivangehörige, der Wachebeamte ein legitimes Recht, sich seines Lebens zu erwehren. Was wir wollen, ist, daß nicht wegen irgendwelchen politischen oder wirtschaftlichen Auseinandersetzungen in unserer Republik Blut fließt. Denn Blut ist ein kostbarer Saft - hat schon einmal jemand gesagt -, und Blutflecke sind bekanntlich am schwersten abzuwaschen. Über alle anderen Dinge kann man wahrscheinlich leichter hinwegkommen, nur nicht darüber, wenn neuerlich Blut vergossen wird. Das ist meine Einstellung zu den Dingen, das sage ich mit aller Offenheit, und niemandem gegenüber mache ich ein Hehl daraus, daß das die oberste Aufgabe ist: Bei allen Differenzen, Versammlungen, Demonstrationen, bei allen Zwischenfällen, die es gibt, wer immer es sein mag, ob es Studenten sind, ob es Bauern sind, ganz egal, wo immer die Exekutive einschreiten muß, dürfen die Menschen nie das Gefühl haben, sie stehen hier der Staatsgewalt als ihrem Feind gegenüber! Ich glaube, das ist das Entscheidende bei den Aufgaben, die wir haben, denn dann steht unsere Republik auf besseren Grundlagen als in der Vergangenheit."

II.

Es gibt auch keinen Geheimerlaß!

In der Zeit vom 8. bis 10. Juli 1963 fand im Bundesministerium für Inneres eine Arbeitstagung der Leiter der Bundespolizeibehörden statt. Anlässlich dieser Tagung wurde unter anderem auch die Frage des Verhaltens der Sicherheitsbehörden bzw. -organe im Falle eines Streiks erörtert. Bei dieser Gelegenheit wurde ich vom Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit, Sektionschef Dr. Kurt Seidler, gebeten, dazu meine Auffassung den anwesenden Behördenleitern mitzuteilen.

- 3 -

Mit meiner Zustimmung hat dann der Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit meine Ausführungen in einer Amtserinnerung unter Geschäftszahl 19 616-Sektion I/1963 mit der Gegenstandsbezeichnung: "Verhalten der Sicherheitsbehörden und -organe im Falle eines Streiks" festgehalten. Die Amtserinnerung des Generaldirektors für die öffentliche Sicherheit hat folgenden Wortlaut:

"A. E. : (Amtserinnerung)

Anlässlich der in der Zeit vom 8. bis 10. Juli 1963 beim ho. Amte abgehaltenen Arbeitstagung der Leiter der Bundespolizeibehörden wurde u. a. auch die Frage des Verhaltens der Sicherheitsbehörden bzw. -organe im Falle eines Streiks erörtert. Der Herr Bundesminister, der bei der gegenständlichen Sitzung anwesend war, hat in diesem Zusammenhang ausgeführt:

Bei einem von der Gewerkschaft anerkannten wirtschaftlichen Streik hat die Exekutive möglichste Zurückhaltung zu üben und nur dann einzuschreiten, wenn ein strafbares Verhalten der Streikenden gegenüber Menschen oder Sachgütern ein solches Einschreiten unbedingt erforderlich macht.

Der wirtschaftliche Streik ist ein in Österreich erlaubtes Kampfmittel der Arbeitnehmer zur Sicherung ihrer Rechte. Jedes gewaltsame Vorgehen der Exekutive würde bei den Streikenden verständlicherweise Erregung hervorrufen und zu einem ernsten Gegensatz zwischen der Arbeiterschaft und der Exekutive führen, den zu beseitigen bzw. zu vermeiden das Innenministerium seit Jahren bemüht ist. Schwere Zusammenstöße zwischen Exekutive und Arbeitern können zu staatspolitischen Krisen führen und die innerpolitische Atmosphäre auf Jahre hinaus vergiften.

Da die Gewerkschaften und die Behörden das gleiche Interesse daran haben, daß Ungesetzlichkeiten vermieden werden, haben die Sicherheitsorgane bei Streiks in erster Linie mit den verantwortlichen Gewerkschaftsfunktionären zusammenzuarbeiten und bestrebt zu sein, ein Vertrauensverhältnis zu diesen herbeizuführen. Sollten die lokalen Gewerkschaftsfunktionäre in einem Fall nicht bereit oder in der Lage sein, Ordnung zu schaffen, wäre

das Bundesministerium für Inneres einzuschalten, das erforderlichenfalls mit dem Gewerkschaftsbund in Verbindung treten würde.

So bedauerlich es auch ist, wenn bei einem Streik Lebensmittel verderben oder Fensterscheiben eingeschlagen werden, darf doch nicht übersehen werden, daß sich derartige Schäden ersetzen lassen, blutige Köpfe und sonstige Verletzungen aber irreparabel sind. Der Schaden, den der Staat in einem solchen Fall durch ein übereiltes Vorgehen seiner Organe erleiden könnte, wiegt jedenfalls schwerer als gewisse Vermögensschäden. Es muß daher der Grundsatz gelten, daß sich die Exekutive - soweit dies irgendwie möglich ist - gütlicher Methoden bedienen soll. Durch vernünftiges Zureden und verständnisvolles Eingehen auf die Situation der Streikenden kann mehr erreicht werden als durch Gewalt.

Sollte aber dennoch unter besonderen Umständen der Einsatz staatlicher Machtmittel unvermeidlich sein, darf keinesfalls von der Schußwaffe Gebrauch gemacht werden, da hiedurch unabsehbare Folgen entstehen könnten.

Hinsichtlich des Verhaltens der Exekutive gegenüber Streikbrechern erklärte der Herr Bundesminister, daß es zwar keine gesetzliche Bestimmung gebe, die den Streikbruch verbieten würde, daß das Auftreten von Streikbrechern jedoch begreiflicherweise bei den Streikenden besondere Erregung gegenüber den Streikbrechern Luft mache. Auch in solchen Fällen müsse aber der Grundsatz gelten, daß das Einvernehmen mit den Gewerkschaftsfunktionären am ehesten zu einer Lösung kritischer Situationen führen könne. Es sei durchaus möglich, daß die Gewerkschaft in einem konkreten Fall zu der Ansicht gelange, daß die Wirksamkeit eines Streiks dadurch nicht tangiert werde, wenn sich der eine oder andere kleine Betrieb davon ausschließe. In solchen Fällen könnte sie auf die Streikenden in diesem Sinn Einfluß nehmen."

Der Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit, Sektionschef Dr. Seidler, hat im Anschluß an die zitierte Amtserinnerung noch nachstehend wörtlich wiedergegebene Votalausführung im Akt festgehalten:

- 5 -

"Die im Vorstehenden sinngemäß wiedergegebenen Ausführungen des Herrn Bundesministers sind zur Information der leitenden Beamten des ho. Amtes von größter Bedeutung. Infolge ihres vertraulichen Charakters eignen sie sich jedoch nicht zur Weitergabe an außenstehende Stellen. Das Referat wäre daher lediglich im Einsichtswege den Gruppen Staatspolizei und Gendarmerie-Zentralkommando und der Abteilung 3 zur Kenntnis zu bringen. Die Abteilung 3 wäre gleichzeitig zu ersuchen, die gegenständliche Diskussion nicht in die Niederschrift über die Arbeitstagung der Polizeibehördenleiter aufzunehmen.

Derzeit ist nichts weiter zu veranlassen.

Sohin e i n l e g e n .

Wien, am 11. Juli 1963:

Seidler e. h. "

Der zitierte Akt der Sektion I, Zahl 19 616-Sektion I/63 vom 11. Juli 1963 weist folgende Vorschriften auf:

"1) Zur Einsicht vor Abfertigung:

Herrn Bundesminister

2) Vor Hinterlegung:

a) Gruppe Staatspolizei:

die beiliegende Referatsdurchschrift kann entnommen werden.

b) Abteilung 3

c) Gruppe Gendarmerie-Zentralkommando. "

Diese Vorschriften wurden wie folgt vidiert:

"zu 1): Gesehen! Olah e. h.

zu 2): zu a): Gesehen! Durchschrift entnommen. Rupertsberger e. h.

zu b): Gesehen! Von den gegenständlichen Referatsausführungen wurde für den ho. Amtsgebrauch eine Fotokopie angefertigt und allen rechtskundigen Beamten der Abteilung 3 zur Kenntnis gebracht.

31. Juli 1963

i. V. Dr. Czedik

zu c): Gesehen! Vom Einsichtsakt wurden Fotokopien für den eigenen Dienstgebrauch hergestellt. Wegen der unbedingt notwendigen Information der Landesgendarmeriekommandanten wird das Erforderliche veranlaßt werden.

22. August 1963
Dr. Fürböck "

Ich stelle fest, daß der von mir nunmehr wiederholt zitierte Akt der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, Zahl 19 616-Sektion I/63, vom 11. Juli 1963 nicht die Verschlusssachenbezeichnung "geheim" trägt.

III.

Auf Grund des Aktes der Sektionsleitung, Zahl 19 616-Sektion I/63, vom 11. Juli 1963 hat dann das innerhalb der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit eingerichtete Gendarmerie-Zentralkommando am 12. September 1963 unter Geschäftszahl 283 170-5A/63 und unter der Gegenstandsbezeichnung "Verhalten der Sicherheitsbehörden und -organe im Falle eines Streiks" nachstehendes im Wortlaut wiedergegebenes Informationsschreiben an alle Landesgendarmeriekommanden gerichtet:

"Zahl: 283 170-5A/63

Verhalten der Sicherheitsbehörden und -organe im Falle eines Streiks.

Zur eigenhändigen Eröffnung durch

den Landesgendarmeriekommandanten!

An alle

Landesgendarmeriekommanden

Auf Grund von Anfragen über das Verhalten der Exekutive in Streikfällen werden die nachstehenden Richtlinien bekanntgegeben:

Bei einem von der Gewerkschaft anerkannten wirtschaftlichen Streik hat die Exekutive möglichste Zurückhaltung zu üben und nur dann einzuschrei-

- 7 -

ten, wenn ein strafbares Verhalten der Streikenden gegenüber Menschen oder Sachgütern ein solches Einschreiten unbedingt erforderlich macht.

Der wirtschaftliche Streik ist ein in Österreich erlaubtes Kampfmittel der Arbeitnehmer zur Sicherung ihrer Rechte. Jedes gewaltsame Vorgehen der Exekutive würde bei den Streikenden verständlicherweise Erregung hervorrufen und zu einem ernststen Gegensatz zwischen der Arbeiterschaft und der Exekutive führen, den zu beseitigen bzw. zu vermeiden das Innenministerium seit Jahren bemüht ist. Schwere Zusammenstöße zwischen Exekutive und Arbeitern können zu staatspolitischen Krisen führen und die innerpolitische Atmosphäre auf Jahre hinaus vergiften.

Da die Gewerkschaften und die Behörden das gleiche Interesse daran haben, daß Ungesetzlichkeiten vermieden werden, haben die Sicherheitsorgane bei Streiks in erster Linie mit den verantwortlichen Gewerkschaftsfunktionären zusammenzuarbeiten und bestrebt zu sein, ein Vertrauensverhältnis zu diesen herbeizuführen. Sollten die lokalen Gewerkschaftsfunktionäre in einem Fall nicht bereit oder in der Lage sein, Ordnung zu schaffen, wäre das Bundesministerium für Inneres einzuschalten, das erforderlichenfalls mit dem Gewerkschaftsbund in Verbindung treten würde.

So bedauerlich es auch ist, wenn bei einem Streik Sachschäden entstehen, darf doch nicht übersehen werden, daß sich derartige Schäden ersetzen lassen. Verletzungen aber irreparabel sind. Der Schaden, den der Staat in einem solchen Fall durch ein übereiltes Vorgehen seiner Organe erleiden könnte, wiegt jedenfalls schwerer als gewisse Vermögensschäden. Es muß daher der Grundsatz gelten, daß sich die Exekutive - soweit dies irgendwie möglich ist - gütlicher Methoden bedienen soll. Durch vernünftiges Zureden und verständnisvolles Eingehen auf die Situation der Streikenden kann mehr erreicht werden als durch Gewalt.

Sollte aber dennoch unter besonderen Umständen der Einsatz staatlicher Machtmittel unvermeidlich sein, darf keinesfalls von der Schußwaffe Ge-

- 8 -

brauch gemacht werden, da hiedurch unabsehbare Folgen entstehen könnten. Es gibt zwar keine gesetzliche Bestimmung, die den Streikbruch verbietet. Das Auftreten von Streikbrechern kann aber bei den Streikenden besondere Erregung hervorrufen. Es ist psychologisch verständlich, wenn sich diese Erregung gegenüber den Streikbrechern Luft macht. Auch in solchen Fällen muß der Grundsatz gelten, daß das Einvernehmen mit den Gewerkschaftsfunktionären am ehesten zu einer Lösung kritischer Situationen führen kann. Es ist durchaus möglich, daß die Gewerkschaft in einem konkreten Fall zu der Ansicht gelangt, daß die Wirksamkeit eines Streiks dadurch nicht tangiert wird, wenn sich der eine oder andere kleine Betrieb davon ausschließt. In solchen Fällen kann die Gewerkschaft auf die Streikenden in diesem Sinne Einfluß nehmen.

Diese Grundsätze sind gegenüber allen Gruppen der Bevölkerung anzuwenden, im besonderen wenn es sich um Versammlungen, öffentliche Kundgebungen und Demonstrationen handelt. Auch dann, wenn diese Veranstaltungen nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht zur Anmeldung gelangt sind.

Die Abteilungskommandanten sind von den vorstehenden Ausführungen im notwendigen Umfang mündlich zu informieren. Eine schriftliche Weitergabe des Erlasses ist nicht erforderlich."

IV.

Die Feststellung im vorletzten Absatz des im Wortlaut wiedergegebenen Informationsschreibens an die Landesgendarmeriekommanden "Diese Grundsätze nicht zur Anmeldung gelangt sind." habe ich selbst handschriftlich der Erledigung im Akt anlässlich der Vorlage zur Genehmigung hinzugefügt.

Das nunmehr wiederholt zitierte Informationsschreiben an die Landes-

- 9 -

gendarmeriekommanden wurde von mir genehmigt und gefertigt. Es trägt weder den Verschußvermerk "geheim" noch "vertraulich" oder "Verschuß". Der Vermerk "zur eigenhändigen Eröffnung durch den Landesgendarmeriekommandanten" ist nicht eine Verschußsachenbezeichnung ("geheim" oder "vertraulich") sondern lediglich ein Vermerk, der aussagt, daß ein Geschäftsstück vom Dienststellenleiter selbst und nicht von der Kanzlei der Dienststelle - wie sonst üblich - zu öffnen ist. Dieser Vermerk war deshalb erforderlich, weil die Landesgendarmeriekommandanten durch das Informationsschreiben des Gendarmerie-Zentralkommandos beauftragt wurden, die Abteilungskommandanten von den Ausführungen mündlich in Kenntnis zu setzen.

Die von den anfragenden Herren Abgeordneten in der gegenständlichen Anfrage schriftlich festgehaltene Behauptung, daß das von mir gefertigte Schreiben "zweifach und deutlich als geheim gekennzeichnet wurde" ist daher unrichtig. Zum Beweise dieser meiner Feststellung schließe ich einen Abdruck des Schreibens dieser Anfragebeantwortung zur Kenntnisnahme bei.

V.

Ich halte meine Ausführungen vor den Leitern der Bundespolizeibehörden über die Frage des Verhaltens der Sicherheitsbehörden bzw. -organe im Falle eines Streiks in vollem Umfange aufrecht. Des weiteren stehe ich vollinhaltlich zu meiner Erklärung, die ich vor dem Hohen Hause am 2. Dezember 1963 in der 33. Sitzung des Nationalrates, X. Gesetzgebungsperiode, abgegeben habe. Ich halte es auch nach wie vor für geboten, daß im Falle eines Streiks die Sicherheitsbehörden, die Sicherheitsdienststellen und die Sicherheitsorgane mit den Gewerkschaftsfunktionären zusammenarbeiten sollen und zusammenarbeiten müssen, damit eben Ungesetz-

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für Inneres
Generaldirektion
für die öffentliche Sicherheit

Zur eigenhändigen Eröffnung durch
den Landesgendarmeriekommandanten!

Zl. 283.170-5A/63

Verhalten der Sicherheitsbehörden
und -organe im Falle eines Streiks.

An

alle Landesgendarmeriekommanden

Auf Grund von Anfragen über das Verhalten der Exekutive in Streikfällen werden die nachstehenden Richtlinien bekanntgegeben:

Bei einem von der Gewerkschaft anerkannten wirtschaftlichen Streik hat die Exekutive möglichste Zurückhaltung zu üben und nur dann einzuschreiten, wenn ein strafbares Verhalten der Streikenden gegenüber Menschen oder Sachgütern ein solches Einschreiten unbedingt erforderlich macht.

Der wirtschaftliche Streik ist ein in Österreich erlaubtes Kampfmittel der Arbeitnehmer zur Sicherung ihrer Rechte. Jedes gewaltsame Vorgehen der Exekutive würde bei den Streikenden verständlicherweise Erregung hervorrufen und zu einem ernsten Gegensatz zwischen der Arbeiterschaft und der Exekutive führen, den zu beseitigen bzw. zu vermeiden das Innenministerium seit Jahren bemüht ist. Schwere Zusammenstöße zwischen Exekutive und Arbeitern können zu staatspolitischen Krisen ^{führen} und die innerpolitische Atmosphäre auf Jahre hinaus vergiften.

Da die Gewerkschaften und die Behörden das gleiche Interesse daran haben, dass Ungesetzlichkeiten vermieden werden, haben die Sicherheitsorgane bei Streiks in erster Linie mit den verantwortlichen Gewerkschaftsfunktionären zusammenzuarbeiten und bestrebt zu sein, ein Vertrauensverhältnis zu diesen herbeizuführen. Sollten die lokalen Gewerkschaftsfunktionäre in einem Fall nicht bereit oder in der Lage sein, Ordnung zu schaffen, wäre das Bundesministerium für Inneres einzuschalten, das erforderlichenfalls mit dem Gewerkschaftsbund in Verbindung treten würde.

- 12 -

So bedauerlich es auch ist, wenn bei einem Streik Sachschäden entstehen, darf doch nicht übersehen werden, daß sich derartige Schäden ersetzen lassen, Verletzungen aber irreparabel sind. Der Schaden, den der Staat in einem solchen Fall durch ein übereiltes Vorgehen seiner Organe erleiden könnte, wiegt jedenfalls schwerer als gewisse Vermögensschäden. Es muss daher der Grundsatz gelten, daß sich die Exekutive - soweit dies irgendwie möglich ist - gütlicher Methoden bedienen soll. Durch vernünftiges Zureden und verständnisvolles Eingehen auf die Situation der Streikenden kann mehr erreicht werden als durch Gewalt.

Sollte aber dennoch unter besonderen Umständen der Einsatz staatlicher Machtmittel unvermeidlich sein, darf keinesfalls von der Schußwaffe Gebrauch gemacht werden, da hiedurch unabsehbare Folgen entstehen könnten.

Es gibt zwar keine gesetzliche Bestimmung, die den Streikbruch verbietet. Das Auftreten von Streikbrechern kann aber bei den Streikenden besondere Erregung hervorrufen. Es ist psychologisch verständlich, wenn sich diese Erregung gegenüber den Streikbrechern Luft macht. Auch in solchen Fällen muß der Grundsatz gelten, dass das Einvernehmen mit den Gewerkschaftsfunktionären am ehesten zu einer Lösung kritischer Situationen führen kann. Es ist durchaus möglich, daß die Gewerkschaft in einem konkreten Fall zu der Ansicht gelangt, daß die Wirksamkeit eines Streiks dadurch nicht tangiert wird, wenn sich der eine oder andere kleine Betrieb davon ausschließt. In solchen Fällen kann die Gewerkschaft auf die Streikenden in diesem Sinne Einfluß nehmen.

Diese Grundsätze sind gegenüber allen Gruppen der Bevölkerung anzuwenden, im besonderen wenn es sich um Versammlungen, öffentliche Kundgebungen und Demonstrationen handelt. Auch dann, wenn diese Veranstaltungen nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht zur Anmeldung gelangt sind.

Die Abteilungskommandanten sind von den vorstehenden Ausführungen im notwendigen Umfang m ü n d l i c h zu informieren. Eine schriftliche Weitergabe des Erlasses ist nicht erforderlich.

12. September 1963

Der Bundesminister:

O l a h